

Budgetvereinbarung

zwischen

der Stadt Ulm
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

und

der Evangelischen Gesamtkirchen-
gemeinde Ulm

1. Gegenstand dieser Förderung

ist die Kinderferienerholung Ruhetal, durchgeführt von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ulm.

Seit 1949 führt die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm im Freizeitheim Ruhetal in Ulm eine Stadtranderholung durch. Während der Sommerferien werden in 3 Abschnitten ca. 950 Schulkinder im Alter bis 14 Jahre betreut. Die Kinder fahren morgens mit Sonderbussen ins Ruhetal und werden abends wieder zurückgebracht. Im Ruhetal werden sie von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr betreut. Sonntags bleiben die Kinder zuhause. Die Kinder erhalten im Ruhetal eine vollständige Tagesverpflegung mit drei Mahlzeiten. Ihre Waldheimzeit verbringen die Kinder in Gruppen von 10-15 gleichaltrigen Mädchen und Jungen. Die Verantwortung für eine Gruppe übernehmen zwei geschulte ehrenamtliche GruppenleiterInnen, die die Kinder den ganzen Tag beaufsichtigen und ihnen ein interessantes Gruppenprogramm anbieten.

Erstmals angeboten wurde im Jahre 2008 ein zweiwöchiger Abschnitt in den Pfingstferien für ca. 120 Kinder, der ausschließlich von Ehrenamtlichen betreut wird. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm ist bestrebt diese Kinderferienerholung in den Pfingstferien auch in den kommenden Jahren durchzuführen.

2. Budgetregeln

2.1 Budgethöhe:

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbetrag für die Jahre 2009 – 2011 jährlich

10.000 €

(in Worten: zehntausend)

zur Verfügung, sofern die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation behält sich die Stadt Ulm eine Anpassung der Budgetvereinbarung vor.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung des Aufgabenbereiches aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

2.2 Haushaltsführung und Controlling:

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

2.2.1 Wirtschaftsplan

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan) für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

2.2.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen (Anlage 1) mit Übersicht über die Rücklagen nach der Regelung im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales vom 26.09.2001 (Anlage 2) mit Jahresbericht ist der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. eines Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses des Trägers ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die betreffenden Bücher, Belege und Schriften der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ulm Einsicht zu nehmen.

2.2.3 Personal

Es werden Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt 65 % beschäftigt.

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm beschäftigt seine/n Mitarbeiter/-in auf Grundlage des TVÖD/AVR/KAÖ.

Eine Besserstellung gegenüber städtischen Mitarbeitern ist unzulässig. Freiwillige Sozialleistungen orientieren sich am Rahmen der städtischen Regelungen.

2.2.4 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

2.2.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in einer Abschlagszahlung zum 1.7. des Jahres ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlung nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 2.2.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

2.2.6 Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Träger verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Träger auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72 a SGB VIII).

3 Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden.

Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Budgetvereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2011. Eine Verlängerung wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 3).

5 Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Vereinbarung obliegt der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ulm und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Ernst-Wilhelm Gohl
Dekan